

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Verordnung über die Verwaltung
und den Schutz ausländischen Eigentums
in der Deutschen Demokratischen Republik.**

Vom 11. August 1952

Auf Grund des § 8 der Verordnung vom 6. September 1951 über die Verwaltung und den Schutz ausländischen Eigentums in der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. S. 839) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Verwaltung erstreckt sich auf das Vermögen ausländischer Staaten, natürlicher Personen und juristischer Personen, das sich am 8. Mai 1945 auf dem Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik befunden hat.

§ 2

(1) Das Vermögen inländischer juristischer Personen ist in Verwaltung zu nehmen, wenn mindestens die Hälfte der Anteile (Aktien, GmbH-Anteile usw.) sich in Händen von Ausländern befinden. Das gleiche gilt für das Vermögen, das im Miteigentum mehrerer steht.

(2) Gesamthandvermögen (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, OHG, Kom.-Ges., Erbengemeinschaft usw.) unterliegt der Verwaltung, wenn es nach Gesetz oder vertraglicher Vereinbarung überwiegend ausländisches Vermögen darstellt.

(3) In allen übrigen Fällen erstreckt sich die Verwaltung auf die Wahrnehmung der Rechte und Pflichten der ausländischen Berechtigten nach den gesetzlichen Bestimmungen oder den getroffenen Vereinbarungen.

§ 3

(1) Die Feststellung des ausländischen Vermögens im Sinne der §§ 1 und 2 erfolgt durch das Ministerium der Finanzen.

(2) Die Verwaltung wird den in § 2 der Verordnung genannten Verwaltungsstellen durch besondere Verfügung übertragen oder dadurch, daß das Ministerium der Finanzen eine Durchschrift aus der von ihm geführten Kartei des ausländischen Vermögens übersendet. Erlangt die Verwaltungsstelle Kenntnis von ausländischen Vermögensgegenständen, die in der Kartei nicht enthalten sind oder für die eine besondere Verfügung nicht ergangen ist, so hat sie dem Ministerium der Finanzen zu berichten.

§ 4

(1) Die nach § 2 der Verordnung zuständige Verwaltungsstelle hat sich unverzüglich die alleinige Verfügungsgewalt über das ihr zur Verwaltung übertragene Vermögen zu verschaffen. Sie muß sicherstellen, daß alle Teile dieses Vermögens erfaßt werden und daß die Erträge dem Vermögen zufließen.

(2) Verträge, die den Zweck der Verwaltung gefährden, sind zu kündigen.

§ 5

Wirtschaftliche Unternehmen oder Teile wirtschaftlicher Unternehmen werden ausschließlich

zum Zweck der Sicherung und Erhaltung des ausländischen Vermögens verwaltet. Das zu diesem Zweck verwaltete Vermögen hat ab 9. Mai 1945 die Rechtsform einer juristischen Person. Dies gilt für alle verwalteten Betriebe, auch wenn sie bisher unter einer anderen Rechtsform (Personalgesellschaft, Einzelunternehmen) betrieben worden sind.

§ 6

(1) Bei Beginn der Verwaltung ist ein Verzeichnis des verwalteten Vermögens aufzustellen.

(2) Das Verzeichnis muß enthalten:

- a) sämtliche zu dem verwalteten Vermögen gehörenden Gegenstände mit Angabe ihres Wertes und des Ortes, an dem sie sich befinden;
- b) die Art der Nutzung und die Höhe der anfänglichen Erträge;
- c) den Nachweis über den Verbleib der seit dem 9. Mai 1945 bis zum Beginn der Verwaltung erzielten Erträge.

(3) Für Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ist das beigelegte Muster (Anlage 1) zu verwenden.

(4) Eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses ist dem Ministerium der Finanzen einzureichen.

§ 7

Gehören zu dem verwalteten Vermögen Grundstücke, Schiffe oder andere im Grundbuch oder im Schiffsregister eingetragene Rechte, so hat die Verwaltungsstelle einen Auszug aus dem Grundbuch oder Schiffsregister zu ihren Akten zu bringen.

§ 8

(1) Die Verwaltungsstelle hat die in § 5 der Verordnung vorgeschriebenen Eintragungen in öffentlichen Büchern und Registern zu beantragen.

(2) Ist ein zugunsten eines ausländischen Berechtigten eingetragenes Recht zu löschen (Grundschuld, Hypothek usw.), so kann die Löschung von der Verwaltungsstelle nur mit Genehmigung des Ministeriums der Finanzen bewilligt werden.

§ 9

Gebäude sind grundsätzlich gegen Feuer und Haftpflicht zu versichern. Andere Gegenstände sind zu versichern, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder notwendig erscheint. In Zweifelsfällen entscheidet das Ministerium der Finanzen.

§ 10

(1) Die Verwaltungsstelle kann alle Handlungen vornehmen, die zur ordnungsmäßigen Verwaltung erforderlich sind. Sie kann die hierzu erforderlichen Rechtsgeschäfte abschließen und in diesem Rahmen über das verwaltete Vermögen verfügen.

(2) Die Verwaltungsstelle ist nicht berechtigt:

- a) das verwaltete Vermögen oder einen Teil desselben zu veräußern oder zu belasten;